



02.02.2022

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 449

Vorinformationen zur periodischen Posterhebung 2022

Mit dieser Mitteilung informieren wir Sie, dass im Jahr 2022 eine Posterhebung stattfinden wird. Diese Erhebung stützt sich auf die Rz 8006 und Rz 8009 des Kreisschreibens über die Übernahme der Poststeuern und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF) und soll periodisch durchgeführt werden.

Sie dient einerseits zur Ermittlung der Kosten des Postverkehrs bei den Ausgleichskassen, welcher ausschliesslich die anderen Sozialwerke (**übertragene Aufgaben nach Art. 63 Abs. 4 AHVG**) betrifft. Andererseits auch zur Ermittlung des **Rückvergütungsbetrages der Frankaturkosten der Gemeinde-zweigstellen** zuhanden der kantonalen Ausgleichskassen.

Die letzte Erhebung wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Gemäss den Bestimmungen des KSPF soll sie periodisch erfolgen, weshalb wir in diesem Jahr die Erhebung zwingend durchführen. Wir präzisieren folgende Grundsätze:

a) Erhebungszeitraum

Die Erhebung wird **vom 1. April 2022 bis 30. Juni 2022** durchgeführt (vgl. Rz 8010 KSPF). Das Ergebnis ist bis **Ende Juli 2022** auf die im Intranet AHV-IV zur Verfügung gestellten Formulare (Bereich „Gesicherte Anwendungen“) zu übertragen.

b) Übertragene Aufgaben nach Art. 63 Abs. 4 AHVG

Die Ausgleichskassen müssen den Postverkehr, welcher andere Sozialwerke betrifft, separat (für jede übertragene Aufgabe) erheben (vgl. Rz 8009 KSPF). Sie haben die Möglichkeit, für sämtliche Sozialwerke eine gesamte Erhebung durchzuführen, wir verweisen hierzu auf Rz 8014 KSPF und bitten allenfalls um entsprechende Rückmeldung.

c) Gemeindezweigstellen

Die kantonalen Ausgleichskassen melden uns zudem die Höhe der Portokosten ihrer Gemeindezweigstellen (Rz 6015 – Rz 6017 KSPF).

d) Ergebnis

Die Erhebung wird über die gesicherte Anwendung der ZAS erfolgen. Das entsprechende Erhebungsfeld ist noch in Bearbeitung und wird zu gegebener Zeit aufgeschaltet.

Wir werden Sie baldmöglichst in einer nächsten AHV-Mitteilung im Detail darüber informieren.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 449

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich Aufsicht und Organisation

Beatrix Guillet, Fachspezialistin, 058/464.07.43 – beatrix.guillet@bsv.admin.ch